Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Bekanntmachung

Die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 01.11.2016 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus Kollegiensaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 18.10.2016
3	Beratung zu Beschlussvorlagen
3.1	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0058/2016
3.2	Zustimmung zum Abschluss des Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen" Vorlage: H 0068/2016
3.3	Annahme von Spenden für den Zoo Stralsund in Höhe von 3.280,00 € Vorlage: H 0069/2016
4	Beratung zu aktuellen Themen
4.1	Ergebnis- und Finanzrechnung per 30.09.2016 Vorlage: ZU 0048/2016
5	Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6	Beratung zu Beschlussvorlagen
6.1	Verkauf Knieperdamm 5 Vorlage: B 0004/2016
6.2	Verkauf des Grundstückes Thomas-Kantzow-Str. 13 in Stralsund Vorlage: B 0047/2016
6.3	Ankauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Sellentin, Flur 2, Flurstück 20 Vorlage: H 0071/2016

6.4 Ergänzung des Beschlusses H 2015-VI-02-0064 vom 17.02.2015 zur Förderung Heilgeiststraße 68 in Stralsund
Vorlage: H 0075/2016

6.5 Förderung Peter-Blome-Straße 11 in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: H 0078/2016

6.6 Vergabevorschlag Stralsund-Altstadt, Zur Schwedenschanze 6, Umbau einer ehemaligen Nachrichtenzentrale zum Depot Los 3 - Abbruch und Rohbau
Vorlage: H 0082/2016

7 Beratung zu aktuellen Themen - keine

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Christian Meier
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Niederschrift
der 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 18.10.2016
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	17:55 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Christian Meier

stellv. Vorsitzende/r
Herr Olaf Hölbing
Herr Marc Quintana Schmidt

Mitglieder
Herr Richard Kinder
Herr Thoralf Pieper
Herr Gerd Schlimper
Herr Peter van Slooten

Vertreter

Herr Prof. Dr. Rupert Eilsberger	Vertretung für Herrn Rüdiger Kuhn
Herr Andreas Mayer	Vertretung für Frau Susanne Lewing

Protokollführer
Frau Gaby Ely

von der Verwaltung
Herr Dr. Burkhard Kunkel
Frau Gisela Steinfurt
Herr Wolfgang Sund
Herr Jörn Tuttlies

Gäste
Frau Heike Jeziorski

Tagesordnung:

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 27.09.2016
3	Beratung zu Beschlussvorlagen
3.1	Sportstättenentwicklungsplanung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0045/2016
4	Beratung zu aktuellen Themen
5	Verschiedenes

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen / Ergänzungen von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 27.09.2016

Die Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 27.09.2016 wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Sportstättenentwicklungsplanung der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0045/2016

Herr Tuttlies bedankt sich bei den Mitarbeitern, welche das Konzept zur Sportstättenentwicklungsplanung erarbeitet haben.

Herr Tuttlies nennt einige Zahlen, u. a. hat Stralsund 66 Vereine, die im Sportbund organisiert sind. Insgesamt haben die Vereine oder Sportgruppen über 10.000 Mitglieder. Es gibt 20 Sporthallen, eine Schwimmhalle, Wohngebietssportanlagen und vieles mehr.

Um Sport erhalten und weiterentwickeln zu können, benötigt man die entsprechenden Liegenschaften und Objekte. Das Konzept soll helfen, Raumansprüche für den Sport zu sichern. Außerdem ist es notwendig, für die Unterhaltung, Sanierung oder Neubau der Sportstätten Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. In der Konzeption sind alle Sportstätten aufgeführt. Neu ist, dass auch der bauliche Zustand der Objekte betrachtet wurde.
Es wurde bereits viel Geld in Neubau oder Sanierung von Sportstätten investiert, dennoch gibt es einen immensen Nachholbedarf im Vergleich zu kleineren Städten und Gemeinden in M-V.

Nach fachlicher Einschätzung ist davon abzuraten, die Sporthallen „Rosa Luxemburg“, „Andershof“ und „Allende“ zu sanieren, sinnvoller ist der Abriss und anschließender Neubau.
Für die Sporthalle „Andershof“ gibt es bereits eine Förderzusage. Für die Allende-Sporthalle ist die Finanzierung noch nicht gesichert.
Um alle geplanten Maßnahmen umzusetzen, ist ein Budget von ca. 25 Mio. € nötig. Herr Tuttlies betont, dass es sich um eine Schätzung handelt.
Es wurde eine Prioritätenliste erstellt, aus der bereits die ersten Projekte in Angriff genommen werden, darunter das Stadion „Kupfermühle“ und die Juri-Gagarin-Sporthalle.
Auffällig ist, dass es zu wenige Spielplätze, wie z. B. Soccerplätze, für Jugendliche gibt.

Außerdem ist ein zusätzlicher Fußballrasenplatz notwendig. Als Standort hierfür ist die eine Rasenfläche neben einer Sporthalle in Vogelsang denkbar, da es dort bereits Umkleidemöglichkeiten und Sanitäreinrichtungen gibt.

Zum Abschluss weist Herr Tuttlies darauf hin, dass der Bogenschützenverein und Sportlive e. V. auf der Prioritätenliste vermerkt sind, um zu zeigen, dass die Stadt die Aktivitäten der beiden Vereine unterstützt.

Herr van Slooten spricht sich für die Soccerplätze aus, da diese auch ohne die Mitgliedschaft in einem Verein nutzbar sind.
Er erkundigt sich, ob der Bau einer neuen Schwimmhalle geplant ist.
Herr Tuttlies erklärt, dass es einen Nutzungsvertrag mit dem Hanse Dom in Verbindung mit der Vogelsanghalle gibt.
Die Mietzahlungen betragen in diesem Jahr 1,9 Mio. €.

Nach ersten Erkenntnissen wäre das Betreiben einer eigenen Schwimmhalle möglich, allerdings ist es nicht möglich, die jährliche Mietzahlung für den Bau zu verwenden.
Die Kosten für eine Halle liegen zwischen 7 – 12 Mio. €.
Schwierig ist, dass der Hanse Dom nur beide Gebäude im Paket vermietet und dies bei dem Bau einer eignen Schwimmhalle berücksichtigt werden muss.

Dennoch wird eine entsprechende Vorlage von der Verwaltung erarbeitet, die dann zu diskutieren ist.
Herr Kinder möchte wissen, wann mit der Fertigstellung Stadion „Kupfermühle“ zu rechnen ist. Dazu erklärt Herr Tuttlies, dass nach Zustellung der Förderung eine europaweite Ausschreibung erfolgt, dafür ist ca. ein halbes Jahr geplant. Dann erfolgt die Ausschreibung für die Baumaßnahmen mit einem Vierteljahr. Die Arbeiten sollen dann nach einem bis anderthalb Jahren abgeschlossen sein.
Die zum Vergleich herangezogenen Jahre begründet Herr Tuttlies damit, dass schon länger an der Vorlage gearbeitet wird. Außerdem gab es haushaltsrelevante Gründe.

Herr Hölbing spricht die geringe Beteiligung der Sportvereine an einer zum Sportstättenentwicklungskonzept durchgeführten Umfrage an. Die geringe Beteiligung hat auch die Verwaltung gewundert, Gründe sind aber keine bekannt.

Herr Prof. Dr. Eilsberger möchte wissen, wieviel von den 25 Mio. € in den Haushalt 2017 eingestellt werden sollen. Darauf antwortet Herr Tuttlies, dass im Haushalt 2017 die Großprojekte Stadion „Kupfermühle“, Sporthalle „Juri Gagarin“ und Sporthalle Andershof eingestellt sind.

Die Planung ist auf 15-20 Jahre ausgelegt, soll aber nach 10 Jahren überarbeitet werden.
Herr Tuttlies betont, dass das Konzept eine Handlungsempfehlung ist.

Herr Pieper erkundigt sich, ob nach Sanierungen oder Neubauten Kosten für die Unterhaltung bzw. Wartung eingespart werden können. Herr Tuttlies verneint dies.

Herr Meier stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0045/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 5 Verschiedenes

Herr Pieper bittet in einer der nächsten Sitzungen um Informationen, welche Einnahmen die Stadt durch Werbeflächen erzielt.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beratungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil bekannt.

gez. Christian Meier
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0058/2016
öffentlich

Titel: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

Federführung:	20.3 Abt. Steuern	Datum:	19.09.2016
Bearbeiter:	Steinfurt, Gisela		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	17.10.2016	

Sachverhalt:
Die bestehende Hundesteuersatzung bedarf einer Überarbeitung, da diese mit der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr im Einklang steht.
Des Weiteren werden Vorgaben aus der Mustersatzung durch klarstellende Anpassungen fortgeschrieben.

Die mit dieser Vorlage eingereichte überarbeitete „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ beinhaltet im Wesentlichen eine Klarstellung zum Begriff des Steuerschuldners nach § 2 der Satzung sowie eine Neuordnung der Steuerbefreiungstatbestände nach § 6 der Satzung.

Die Steuersätze nach § 5 der bestehenden Satzung bleiben unverändert.

Lösungsvorschlag:
Steuerschuldner nach § 2 der neuen Satzung ist die Privatperson als natürliche Person und Halter des Hundes, da nur bei dieser natürlichen Person der Aufwand in Form der Verwendung des Einkommens zu persönlichen Zwecken durch die Hundehaltung entstehen kann und damit dem Wesen der Aufwandsteuer entspricht. Die bisherige Steuerpflicht für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient, wurde ersatzlos gestrichen, da diese eine Vorgabe laut Mustersatzung war und nicht mehr dem jetzigen Stand der Rechtsprechung entspricht.

Nach der bestehenden Hundesteuersatzung werden Hundehalter von der Hundesteuer auf Antrag nach § 6 befreit u. a. für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

In der Rechtsprechung ist jedoch nicht jede Person, die die Notwendigkeit des Haltens eines Hundes lt. ärztlichem Zeugnis zum Gesundheitszustand darlegt, als hilflose und schutzbedürftige Person anzusehen. Der kommunale Satzungsgeber hat im Rahmen der Gleichartigkeit der Besteuerung (Steuergerechtigkeit) gegenüber allen Hundehaltern darauf

zu achten, dass der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes nicht verletzt wird und Steuerbefreiungen nur konkret begründet erteilt werden.
Aus diesem Grunde wird, wie auch in den Satzungen anderer Städte und Gemeinden bereits umgesetzt, eine Steuerbefreiung von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit eingetragenen Merkzeichen abhängig gemacht.

Die mit dieser Beschlussvorlage eingereichte neue „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ schafft somit Rechtsicherheit in der Anwendung der Satzung.

Alternativen:
Da die bestehende Satzung keiner gerichtlichen Nachprüfung standhalten würde, gibt es zum Erlass einer neuen Satzung keine Alternative.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt
- die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund.

Finanzierung:
Mit der neuen Satzung werden durch den Wegfall von Steuerbefreiungstatbeständen Mehrerträge in der Leistung 61101.001- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen- im Sachkonto 40320000- Hundesteuer- in Höhe von ca. 9.500,00 EUR jährlich erzielt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Dezember 2016/ Kämmereiamt

Anlage 1 Synopse - Hundesteuersatzung
Anlage 2 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund **alt**	**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund** **neu**	
Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 18.11.2010 folgende Satzung erlassen:	Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) *vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund* am …… folgende Satzung erlassen:	
§ 1 **Steuergegenstand**	**§ 1** **Steuergegenstand**	
Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.	Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Hansestadt Stralsund zu persönlichen Zwecken.	
§ 2 **Steuerschuldner**	**§ 2** **Steuerschuldner**	
(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.	(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.	
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.	(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.	
(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.	(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.	
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	
§ 3 **Haftung**	**§ 3** **Haftung**	
Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.	Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.	

§ 4 **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld** (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden. (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt. (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.	**§ 4** **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld** (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden. (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt. (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.	
§ 5 **Steuermaßstab und Steuersatz** (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr - für den 1. Hund 95,00 EUR - für den 2. Hund 150,00 EUR - für den 3. und jeden weiteren Hund 180,00 EUR - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 EUR (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.	**§ 5** **Steuermaßstab und Steuersatz** (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr - für den 1. Hund 95,00 EUR - für den 2. Hund 150,00 EUR - für den 3. und jeden weiteren Hund 180,00 EUR - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 EUR (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.	

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) und zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2005 (GVOBl. M-V S. 657).	(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) *in der jeweils geltenden Fassung.*	
§ 6 **Steuerbefreiung**	**§ 6** **Steuerbefreiung**	
(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für 1. Blindenbegleithunde, 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht. 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden, 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden, 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind, 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.	(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für 1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage *eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters mit den eingetragenen Merkzeichen BL, GL, H, G oder aG* abhängig gemacht. 2. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden. 3. *Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-, Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.*	
(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.	(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 *und 3* ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.	

(3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.	(3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.	
§ 7 **Steuerermäßigung**	**§ 7** **Steuerermäßigung**	
(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für	(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für	
1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vor-pommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 14. Jan. 1999 (GVOBl. M-V S. 221), geändert durch Verordnung vom 13. Dez. 2001 (GVOBl. M-V S. 641), mit Erfolg abgelegt haben. 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden. 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen. 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.	1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – Jagd-HBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) abgelegt haben. 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden, 4. Hunde, die von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.	
(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.	(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.	
§ 8 **Züchtersteuer**	**§ 8** **Züchtersteuer**	
(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu	(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu	

Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der § 9 bleibt unberührt. (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind. (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen: 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht. 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt. 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt. 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt. 5. Mitgliedsnachweis in einem den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung. (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung. (6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt. **§ 9** **Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden** Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Die Bestimmung gilt nicht für den gewerbsmäßigen Handel mit gefährlichen Hunden.	Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind. (4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen: 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht. 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt. 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt. 4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt. 5. Mitgliedsnachweis in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung. (5) Wird ein Punkt *nach Abs. 4* nicht erfüllt, *wird keine* Ermäßigung gewährt. (6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt. ***§ 9 – alt - entfällt***	

§ 10 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**	**§ *9*** **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**	
(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.	(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.	
(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.	(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.	
(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind. 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.	(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind. 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.	
§ 11 **Fälligkeit der Steuer**	**§ *10*** **Fälligkeit der Steuer**	
(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig.	(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. *Februar*, 15. *Mai*, 15. *August* und 15. *November* des Kalenderjahres fällig.	
(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	
(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.	(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.	
§ 12 **Anzeigepflicht**	**§ *11*** **Anzeigepflicht**	
(1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.	(1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.	

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.	(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.	
(3) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.	(3) Eine Verpflichtung nach *Abs.* 1 und *Abs.* 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.	
§ 13 **Steuermarken**	**§ *12*** **Steuermarken**	
(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.	(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer *nach § 8* erhält der Hundehalter *die entsprechenden* Steuermarken.	
(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.	(2) *Hundeführer müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke mitführen. Diese ist auf Verlangen der berechtigten Personen vorzuzeigen oder zu Kontrollzwecken auszuhändigen.* Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr *gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung* ausgehändigt.	
(3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.	(3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.	
(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurück zugeben.	(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurück zugeben.	
§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ *13*** **Ordnungswidrigkeiten**	
(1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und b) der Verpflichtung zur Anbringung einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke nach § 13 Abs. 2 und der Abgabe der	(1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer a) seiner Anzeigepflicht nach § *11* Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und b) der Verpflichtung *zum Mitführen, Vorzeigen oder Aushändigen einer gültigen Steuermarke n*ach § *12* Abs. 2 und der Abgabe	

Steuermarke nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt. (2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt. **§ 15** **Inkrafttreten** Diese Hundesteuersatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2011 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 26.11.2001 außer Kraft. Stralsund, 09.12.2010 Ort, Datum der Ausfertigung Dr. Badrow L.S. Oberbürgermeister	der Steuermarke nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt. (2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt. **§ *14*** **Inkrafttreten** Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft. Stralsund, Ort, Datum der Ausfertigung Dr.-Ing. Alexander Badrow L.S. Oberbürgermeister	

TOP Ö 3.1

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am ……. folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	95,00 EUR
- für den 2. Hund	150,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	180,00 EUR
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters mit den eingetragenen Merkzeichen BL, GL, H, G oder aG abhängig gemacht.
2. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
3. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-, Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 und 3 ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.

(3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuer-frei ist.
   Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
4. Hunde, die von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.

(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8
Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis in einem den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.

(5) Wird ein Punkt nach Abs. 4 nicht erfüllt, wird keine Ermäßigung gewährt.

(6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12
Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer nach § 8 erhält der Hundehalter die entsprechenden Steuermarken.

(2) Hundeführer müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke mitführen. Diese ist auf Verlangen der berechtigten Personen vorzuzeigen oder zu Kontrollzwecken auszuhändigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurück zugeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
a) seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
b) der Verpflichtung zum Mitführen, Vorzeigen oder Aushändigen einer gültigen Steuermarke nach § 12 Abs. 2 und der Abgabe der Steuermarke nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Stralsund,
Ort, Datum der Ausfertigung

Dr.-Ing. Alexander Badrow L.S.
Oberbürgermeister

TOP Ö 3.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Hauptausschuss
Vorlage Nr.: H 0068/2016
öffentlich

Titel: Zustimmung zum Abschluss des Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen"

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	01.09.2016
Bearbeiter:	Hartlieb Dieter Bogusch Stephan Schmidt Evelin		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Ausschuss für Finanzen und Vergabe	17.10.2016 01.11.2016	

Sachverhalt:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund entschied sich mit Beschluss Nr: 2013-V-06-0999 vom 15. August 2013 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“. Die Bebaubarkeit der Wohnbaugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund erfordert die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen. Nach Maßgabe des § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegt die Erschließungslast bei der Hansestadt Stralsund. Da der Hansestadt Stralsund jedoch weder mittelfristig noch langfristig die finanziellen und personellen Ressourcen für die Erschließung dieses Wohngebietes zur Verfügung stehen, wird die Möglichkeit wahrgenommen, die Erschließung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 per Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Lösungsvorschlag:
Die Hansestadt Stralsund überträgt nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB die erstmalige Herstellung der straßentechnischen und leitungsgebundenen Erschließungsanlagen für die Grundstücke des Wohnbaulandes auf den Erschließungsträger, die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH (LEG). Die Herstellung der Anlagen geht zu Kosten und Lasten des Erschließungsträgers. Nach Fertigstellung der vorgenannten Maßnahmen übergibt der Erschließungsträger die Anlagen kosten - und lastenfrei in das Eigentum und in die Unterhaltungs- und Erhaltungsbaulast der Hansestadt Stralsund. Die erforderlichen Leitungsrechte für die Ver- und Entsorgungsträger bleiben dabei unberührt. Die REWA mbH hat dem Vertrag bereits vorab zugestimmt. Da die vertragsgemäßen Erschließungskosten und Kosten für die Grünmaßnahmen mit 1,1 Mio EUR kalkuliert sind, bedarf es nach § 10 Abs. 3 Ziffer 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund der Zustimmung des Erschließungsvertrages durch den Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Alternativen:
Die Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 bleiben weiterhin unerschlossen, da die notwendigen Finanzmittel im Investitionshaushalt der Stadt nicht zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Dem Abschluss des Erschließungsvertrages über Erschließungsleistungen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 "Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ mit der LGE wird zugestimmt.

Finanzierung:
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Bezüglich der Herstellung der Erschließungs- und Grünanlagen sowie der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund entstehen der Hansestadt Stralsund keine Kosten.
Der Kostenträger aus dem Erschließungsvertrag ist nach Vertragsabschluss die LEG.

Nach der Übernahme der Erschließungs- und Grünanlagen in die öffentliche Erhaltungs-und Unterhaltungslast entstehen der Hansestadt Stralsund jährliche Folgekosten:
Voraussichtlich ab 2019

- für die Erhaltung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen ca. 4.400 EUR/Jahr
- für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung 1.400 EUR/Jahr
- für die Unterhaltung der Wege und Bänke in Grünflächen 1.500 EUR/Jahr

die durch Haushaltsmittel der Stadt abzudecken sind.
Folgekosten für die Unterhaltung sonstiger Grünflächen und Ausgleichsflächen innerhalb des B-Plangebietes werden durch die LEG im Rahmen der Zahlung bis zum 23. Jahr abgelöst.

Termine/ Zuständigkeiten:
Der Vertrag wird unverzüglich nach zustimmendem Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund abgeschlossen
T: 30. November 2016.

Anlage 1 Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen
Anlage 2 Lageplan

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Hansestadt Stralsund

Der Oberbürgermeister

-

Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“

zwischen

der Hansestadt Stralsund,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des Bauamtes,
Herrn Stephan Bogusch,
dienstansässig: Lindenstraße 136, 18435 Stralsund,

nachfolgend „Stadt" genannt,

der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA mbH),
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Müller,
Bauhofstraße 5,
18439 Stralsund**,**

nachfolgend „REWA mbH“ genannt,

und

der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, -LEG mbH-
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Habedank,
Hafenstraße 27,
18439 Stralsund,

nachfolgend „Erschließungsträger" genannt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt überträgt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 BGBl. I S. 2141 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 BGBl. I S.1722) die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ mit allen dazu erforderlichen Leistungen für den Anschluss an die Ver- und Entsorgungssysteme auch über die Bebauungsplangrenze hinaus auf den Erschließungsträger. Das Erschließungsgebiet entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ und umfasst in der Flur 2 Gemarkung Stralsund die Teilflächen der Flurstücke 18/5, 19/7 und 20/5. Eigentümer der Flächen ist die LEG. Seine Umgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung aller Erschließungsanlagen und Durchführung sonstiger Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages auf seine Kosten einschließlich der Planungskosten.

3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Planung, Herstellung und Finanzierung der erforderlichen Grün- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes für die Eingriffe in Natur und Landschaft, einschließlich der Entwicklungspflege bis zum Erreichen des Kompensationszieles i.S.v. § 1a BauGB i.V. § 14 BNatSchG nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 64.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung und der sonstigen Leistungen durch den Erschließungsträger sind maßgeblich:

1. der Bebauungsplan Nr. 64 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“, einschließlich Begründung und Anlagen,

2. der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 64 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“, einschließlich Begründung und Anlagen,

3. die mit der Stadt vor Beginn der Erschließung abzustimmende Katastervermessung hinsichtlich der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend Bebauungsplan,

4. die von der Stadt und der REWA mbH freigegebenen Ausführungsplanungen auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanung für die Erschließungsanlagen, einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen

5. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erschließung nach dem BauGB, i.S. der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO - MV) und die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG - MV),

6. die Ausführungsplanung mit den Leistungsverzeichnissen auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanung für die Grün- und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur und Landschaft innerhalb des B-Plangebietes,

7. die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund, der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) mit der Erhebung von Baukostenzuschüssen bleiben unberührt,

8. die Auskunft des Munitionsbergungsdienstes zur Kampfmittelbelastung.

§ 3

Art und Umfang der Erschließung

Der Erschließungsträger übernimmt folgende Erschließungsleistungen:

1. die Bereitstellung der für die vertragsgemäß herzustellenden Anlagen benötigten Flächen im B-Plan Gebiet,

2. die Katastervermessung hinsichtlich der bereits vorhandenen und künftigen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Grundbuchberichtigung entsprechend der neuen Aufteilung der Grundstücke, die Grenz-

feststellung und Schlussvermessung mit nachträglicher Abmarkung der Wohnbauflächen, Verkehrsflächen sowie das Aufmass der Entwässerungsleitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen, die Bestandsvermessung in Lage und Höhe nach Fertigstellung zum Termin der Abnahme auch von Teilabschnitten der Erschließungsanlagen (Grundlage ist die Zeichenvorschrift der Stadtwerke Stralsund GmbH),

3. die Bergung und Dokumentation der angetroffenen Bodendenkmale gem. § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg–Vorpommern (DSchG- MV) vorab, da diese durch großflächige Erdeingriffe gefährdet sind,

4. die Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten und genehmigten Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB einschließlich der Grundstückszufahrten, die Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung sowie der Grundstücksanschlüsse sämtlicher Versorgungsleitungen bis mindestens einen Meter auf das jeweilige Baugrundstück auf der Grundlage der präzisen Vermessung/Katastervermessung,

5. die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Vorfluter und dessen Herstellung nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis,

6. die Herstellung eines gepflasterten und mit Bänken gestalteten Platzes am Zusammenfluss der einzelnen Abschnitte der Ringstraße,

7. die Schaffung eines zentralen öffentlichen Parkplatzes mit 16 Stellplätzen für Besucher am westlichen Abschnitt der Ringstraße,

8. die Schaffung eines Abfallsammelplatzes für Recyclingstoffe am Gebietseingang südlich der Planstraße A,

9. die Anlage von 2,00 m breiten Fußwegen in Verlängerung der Planwege B und C und des Verbindungsweges von der Hochschulallee bis zum Ostseeküstenradweg,

10. die Umverlegung der Bushaltestelle an der Hochschulallee mit Fußweganbindung an die Planstraße A,

11. die Herstellung der ortsüblichen Straßenbeleuchtung,

12. das Anbringen von Verkehrsschildern und Verkehrszeichen, einschließlich notwendiger Markierungen in Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde,

13. das Anbringen der Straßennamensschilder nach den städtischen Vorgaben,

14. die Erweiterung des vorhandenen Spielplatzangebotes im B-Plan Nr. 15 um 555 m² (Größe 2,5 m²/Einwohner) für die Altersgruppe der 6- bis 12-jährigen Kinder,

15. das Herstellen der Grün- und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des B-Plangebietes,

    a) die Neupflanzung von 25 standortgerechten Laubbäumen der Mindestqualität Hochstamm StU 16/18 cm, 3xverpflanzt, Drahtballen, auf den öffentlichen Verkehrsflächen davon 19 Bäume im Verlauf der Planstraße, 3 Bäume im Bereich des öffentlichen Parkplatzes, 2 Bäume im Bereich des Abfallsammelplatzes und ein markanter Einzelbaum auf dem Platz/Fußgängerbereich, der von der Hochschulallee kommend, den Eingangsbereich des Wohngebietes prägt,

b) das Herstellen einer extensiv zu pflegenden Wiesenfläche (Maßnahmenfläche "c") von ca. 3,4 ha mit einer Blänke von 25 m² (max. Tiefe 30-50 cm), mit zusätzlichen Gehölzpflanzungen von max. 1.500 m² aus Laubholzsträuchern heimischer Arten (60/100) und zusätzlichen Heistern max. 15 Stück (100/150). Dabei ist die „Landschaftsfuge“ so zu gestalten, dass freie Sichtachsen sowohl von den privaten Grundstücken als auch vom öffentlichen Raum erhalten bleiben.

c) den Erhalt und Schutz des Alleebaumbestandes der unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzenden Hochschulallee. Für die Bauzeit ist eine Baustraße auf der östlichen Seite parallel zur Hochschulallee für die Baufahrzeuge anzulegen.

16. der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Zahlung von 101.198,00 € (i.W.: einhunderteinstausendeinhundertachtundneunzig 00/100 EURO) zur Absicherung der über die 2 Jahre hinausgehenden Entwicklungspflege bis zum Erreichen des in die Bilanzierung eingestellten Kompensationszieles für die 25 zu pflanzenden Bäume und der Anlage einer ca. 3,4 ha großen naturnahen Wiese mit punktueller Gehölzbepflanzung

    Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Übernahme der Ersatzmaßnahmen durch die Stadt unter Angabe des Verwendungszweckes USK ……. von dem Erschließungsträger auf folgendes Konto zu überweisen:

    Hansestadt Stralsund
    Sparkasse Vorpommern
    Konto-Nr: 1000 50 581 BLZ: 150 505 00
    IBAN: DE35 1505 0500 0100 0505 81 USK: …
    BIC: NOLADE21GRW

17. der Erschließungsträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt und der REWA mbH, im Erschließungsgebiet bestehende Drainageleitungen so zu sichern, das Dritte durch diese Leitungen und Drainagewasser nicht geschädigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Drainagewasser kein Abwasser im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund ist. Dementsprechend liegt es im Ermessen der REWA mbH im Rahmen der Planungsbestätigung Drainageanschlüsse auf Antrag zu genehmigen.

§ 4

Beginn der Ausführung

1. Mit der Erschließung, der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Leistungen gemäß § 3 darf erst begonnen werden, wenn

    a) die für die Herstellung erforderlichen Flächen im Eigentum des Erschließungsträgers oder der Stadt sind,

    b) alle notwendigen bau-, wasserbehördlichen sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die einzelnen Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt wurden,

    c) die Ausführungsplanungen mit den Leistungsverzeichnissen für den Straßenbau, die Straßenentwässerung, den Schmutzwasser-, Regenwasser- und Trinkwasserleitungsbau auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanungen von der Stadt und der REWA mbH freigegeben wurden,

d) die Ausführungsplanungen mit den Leistungsverzeichnissen für die Straßenbeleuchtung und die Spielplatzanlagen auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanungen von der Stadt freigegeben wurden,

e) ein verbindlicher Bauablaufplan zur Realisierung aller Erschließungs- Grün- und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft der Stadt und der REWA mbH vorgelegt worden ist,

2. Der Erschließungsträger wird den Baubeginn der Stadt und der REWA mbH schriftlich anzeigen.

§ 5

Vergabe und Bauleitung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen, der Grün- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Planungsleistungen sowie die Bauleitung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften zu vergeben. Beauftragt werden leistungsfähige Ingenieurbüros, die die Gewähr für die technische, fachliche und wirtschaftlich-optimale Abwicklung der Baumaßnahme bieten. Zur Begleitung der Baumaßnahme benennt die Stadt vor Baubeginn dem Erschließungsträger einen Bauwart der Abt. Straßen und Stadtgrün. Der Einsatz des Bauwartes erfolgt auf Kosten der Stadt.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiterhin, sämtliche anfallenden Bauleistungen und sonstigen Leistungen nach Ausschreibung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften - insbesondere der VOB/A – in Abstimmung mit der Stadt und der REWA mbH zu vergeben und auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) sowie den technischen Vorgaben der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün und der REWA mbH, ausführen zu lassen.

3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei der Vergabe der Bauleistungen und Leistungen zur Durchführung der Grün- und Ausgleichsmaßnahmen nachfolgende Gewährleistungsfristen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit den bauausführenden Firmen zu vereinbaren:

- Straßenbau 4 Jahre
- ZTV-Ew-Stb 91 / Entwässerungsanlagen:

  für Schmutzwasser-Regenkanalbau: 5 Jahre
- nach VOB/B 2006

  Beleuchtungsanlagen: 2 Jahre
- Trinkwasser nach VOB 5 Jahre
- nach EU Normen DIN EN 18034, 1176 und 1177 Spielplatz 4 Jahre
- Fachnormen Vegetationstechnik im Landschaftsbau
  für Ausgleichsmaßnahmen 2 Jahre

§ 6

Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1. Der Erschließungsträger hat mit jedem Versorgungsunternehmen erforderliche separate Verträge zum Bau und der späteren Übernahme zu schließen und durch Koordination sicherzustellen, dass neben den Regen- und Schmutzwasserkanälen die Straßenentwässerungsanlagen, die Straßenbeleuchtungskabel und die Versorgungseinrichtungen für das Wohngebiet wie Telekommunikationskabel, Elektrizitäts-, Trinkwasser und Gasleitungen rechtzeitig in die Verkehrsfläche verlegt werden.
   Dies hat so zu erfolgen, dass der zügige Straßenbau nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Versorgungsleitungen bis mindestens einen Meter hinter die Grundstücksgrenze und die Grundstückszufahrten. Die Ausführung der Grundstücksanschlüsse wird durch die Ausführungsplanung bestimmt. Eine technische Teilabnahme durch die REWA mbH zur Inbetriebnahme von in sich geschlossenen Teilbereichen der herzustellenden Ver- und Entsorgungsanlagen ist möglich. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, hierbei Mängel und Schäden an den Erschließungsanlagen, welche durch ihn selbst oder durch Dritte im Zeitraum nach der technischen Teilabnahme bis zur Übernahme der Anlagen nach § 10 dieses Vertrages verursacht werden, auf seine Kosten zu beseitigen.

2. Sollten durch Verschulden des Erschließungsträgers Mängel bei unter Abs. 1 aufgeführten Ver- und Entsorgungseinrichtungen auftreten, sind die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

3. Der Erschließungsträger hat die Genehmigungsplanung für die Trinkwasserversorgung, sowie die Regen-, Drainage- und Schmutzwasserableitung zur Genehmigung bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, einzureichen, nachdem vorab die Zustimmung des Betreibers der städtischen wassertechnischen Anlagen, der REWA mbH, eingeholt worden ist.

4. Die bauliche Ausführung der Regen-, Schmutz-, Trink- und Löschwasseranlagen hat durch den Erschließungsträger entsprechend der genehmigten Unterlagen der Stadt, Abt. Feuerwehr des Ordnungsamtes und der REWA mbH zu erfolgen.

5. Die Abgeltung des Baukostenzuschusses für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage der Hansestadt Stralsund für die im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke erfolgt gesondert.

§ 7

Ausführung

1. Die Erschließungsleistungen gemäß § 3 dieses Vertrages sind nach den von den Fachämtern der Stadt und der REWA mbH genehmigten Ausführungsplänen und Leistungsbeschreibungen des Ingenieurbüros durchzuführen. Weiterhin sind die Verlegerichtlinien der REWA mbH einzuhalten.

2. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen zumindest als Baustraßen herzustellen. Mit Fertigstellung der Baustraßen sind die Straßennamensschilder anzubringen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Den Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlagen/Erschließungsstraßen stimmen die Vertragsparteien miteinander ab.

3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Herstellung der Erschließungsanlagen und die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der zweijährigen Entwicklungspflege vertragsgemäß innerhalb von 2 Jahren nach Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes vorzunehmen.

4. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten (Bestandsmessung in Lage und Höhe) sind einem Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben, mit der Auflage, alle Arbeiten mit der Stadt,- SG Vermessung - der Abteilung Planung und Denkmalpflege abzustimmen. Die erforderlichen Blattschnitte sind entsprechend auf das Stadtkartenwerk abzustimmen und gehen in dieses ein.

5. Werden bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten und der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft ur- und frühgeschichtliche Funde sowie auffällige Bodenverfärbungen durch den Erschließungsträger oder von ihm mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten Beauftragten entdeckt, so ist der Erschließungsträger verpflichtet, dies unverzüglich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Stralsund zu melden.

6. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bodenabgrabungen oder Bodenaufschüttungen im Rahmen der Leistungen gemäß § 3 des Vertrages nur so durchzuführen, dass daraus keine Nachteile und Beeinträchtigungen für vorhandene, zu erhaltende Gehölze, die angrenzenden Grundstücke, ihre Nutzung und die darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers von und zu den angrenzenden Grundstücken entstehen.

7. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise gemäß § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verändert werden.

8. Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen ist gemäß § 49 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) unzulässig.

9. Veränderungen an den Erschließungsanlagen innerhalb des Erschließungsgebietes durch etwaige spätere Grundstücksteilungen die wiederum zu zusätzlichen Erschließungsleistungen führen, erfolgen auf Kosten des Erschließungsträgers.

10. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, jeden Grundstückserwerber im Erschließungsgebiet über den Inhalt der ingenieurtechnischen Erschließung seines Grundstückes zu informieren. Das betrifft insbesondere die Lage der Hausanschlussleitungen, die vorgesehene Lage der Grundstückszufahrten und die künftigen geplanten Straßenhöhen. Ebenso informiert der Erschließungsträger die davon betroffenen Grundstückseigentümer über die auf ihren Grundstücken befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen, eingetragene Baulasten und Grunddienstbarkeiten.

11. Die Erschließungsanlagen müssen im Baugebiet funktionsfähig und verkehrssicher benutzbar sein.

12. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Trinkwasserhauptleitung und die Anschlüsse nur durch die REWA mbH oder eine zugelassene Fachfirma herstellen zu lassen. Die Kanäle dürfen nur durch fachkundige Firmen gebaut werden, die ihre Fachkunde durch die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Ka-

nalbau RAL-GZ961 mit dem Besitz des RAL-Gütezeichens Kanalbau Beurteilungsgruppe AK2 nachweisen können.

13. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche anfallende Arbeiten nur durch zugelassene Fachfirmen ausführen zu lassen.

§ 8

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Der Erschließungsträger hat für bestimmte Baubereiche erforderliche Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 22 des StrWG - MV) vom 13.Januar 1993, GS Mecklenburg-Vorpommern bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zu beantragen.

2. Der Erschließungsträger haftet bis zur vollständigen Übernahme der Anlagen durch die Stadt und die REWA mbH für jeden Schaden, der durch die schuldhafte Verletzung der ihm bis dahin im Erschließungsgebiet gemäß § 1 Nr. 1 obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen und Kabeln oder auf andere Weise verursacht werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger die Haftung einem Dritten übertragen hat.
   Der Erschließungsträger stellt die Stadt und die REWA mbH insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch den Erschließungsträger nachzuweisen.

§ 9

Abnahme der Erschließungsanlagen

1. Nachdem die nach diesem Vertrag herzustellenden Anlagen ordnungsgemäß fertiggestellt sind, erfolgt deren Abnahme auf Veranlassung des Erschließungsträgers gemeinsam mit dem städtischen Bauwart, dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, der REWA mbH und der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung. Die wasserbehördliche Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung durch den Erschließungsträger ist schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu beantragen, dazu sind alle notwendigen Bestandsdokumentationen vom Erschließungsträger vorzulegen. Abweichungen zur genehmigten Planung sind zu kennzeichnen und zu begründen. Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund und der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) bleiben unberührt.

2. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt und der REWA mbH die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 3 dieses Vertrages schriftlich an. Mit der Anzeige ist die wasserrechtliche Erlaubnis von der zuständigen Wasserbehörde für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Vorfluter vorzulegen.

3. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige festzusetzen.

4. Die Erschließungsanlagen sind von der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung, dem Bauwart und dem Erschließungsträger im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B gemeinsam mit dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsunternehmen und der REWA mbH abzunehmen. Das Protokoll dieser technischen Abnahme ist Bestandteil der Übergabe/Übernahme und ist vom Baubetrieb, dem bauleitenden Ingenieur und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

5. Die Abnahme der ordnungsgemäß hergestellten Grün- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 3 dieses Vertrages erfolgt durch die Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün auf Veranlassung des Erschließungsträgers, wenn die Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 Pkt. 5 ordnungsgemäß erfolgt ist.
   Daran schließt sich eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 durch den Erschließungsträger auf dessen Kosten an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Anzeige fest.

6. Für den erweiterten Spielplatz im Gebiet des B-Planes Nr. 15 ist vom Erschließungsträger ein TÜV-Abnahmeprotokoll vorzulegen. Zusätzlich ist ein Wartungsordner mit Auflistung der Spielgeräte, deren Einbau und Wartung der Stadt zu übergeben.

7. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

8. Das Abnahmeprotokoll wird Bestandteil der späteren Übernahme der Verkehrs- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie der Grün- und Ausgleichsmaßnahmen in das Eigentum der Stadt und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in das Eigentum der REWA mbH.

§ 10

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § 12 VOB/B einschließlich der katastermäßig vermessenen und mit Vermarkung versehenen Grundstücke übergibt der Erschließungsträger diese kosten- und lastenfrei mit einem notariellen Vertrag zu einem Verkaufspreis von einem EURO in das Eigentum der Stadt,
   Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Eigentum an den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung ohne Zwischenerwerb der Stadt in das Eigentum der REWA mbH zu übertragen.

   Der Erschließungsträger hat zur Abnahme gemäß § 9 oder mindestens 4 Wochen vor dem Notartermin der Stadt und der REWA mbH folgende Unterlagen zu übergeben:

a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Bestandspläne für die in § 3 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen in analoger und digitaler Form (dwg oder ggf.dxf-Format) entsprechend Zeichenvorschrift (Stadtwerke) zu übergeben und die erforderlichen Abstimmungen zu geodätischen Festpunkten, Blattschnitten usw. mit dem Sachgebiet Vermessung der Abt. Planung und Denkmalpflege der Stadt durchzuführen,

b) die Schlussvermessung (Lage und Höhenvermessung des erstmalig hergestellten Baubestandes an Erschließungsanlagen und Katastervermessung) durchzuführen und eine Be-

scheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,

c) Nachweise zu erbringen über

aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,

bb) die Schadenfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen sowie Videodokumentation in digitaler Form auf CD-Rom nach dem IBAK-Verfahren über die Kanalbefahrung entsprechend den geltenden Vorschriften der REWA mbH zu liefern,

cc) den Dichtigkeitsnachweis sämtlicher Kanäle und Schächte nach Selbstüberwachungsverordnung (SüVO),

dd) gültige bestätigte Schlussrechnungen der einzelnen Erschließungsanlagen und deren Einzelbestanteile und Planungskosten zu den hergestellten Anlagen

- Fahrbahn (Straße)
- Parkplätze
- Gehwege
- Immissionsschutzmaßnahme
- Straßenbegleitgrün
- Zufahrten
- Anlage zur Abwicklung, Sicherung und Unterhaltung des Verkehrs
- Ausstattung
- Beschilderung/Markierung
- Baustelleneinrichtung
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Grünmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen)
- Spielplatz
- Schmutzwasserkanalisation
- Regenwasserkanalisation
- Trinkwasserleitungen

sowie Planungskosten zu den hergestellten Anlagen und Baunebenkosten

- Verkehrsanlagen
- Straßenbeleuchtung
- Entwässerung
- Immissionsschutzanlagen
- Landschaftsbau
- Baugrund
- Vermessung
- Be- und Entwässerungsanlagen

ee) Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise der Tragschichten im Straßenbau.

2. Nach der Abnahme der vom Erschließungsträger gepflanzten Bäume und der angelegten naturnahen Wiese mit einer punktuellen Gehölzbepflanzung sowie der erfolgreichen zweijährigen Entwicklungspflege werden die Flächen der Stadt übergeben.
   Die Stadt übernimmt diese Anlagen in ihre Unterhaltung und wird dafür in den nächsten 23 Jahren, die gemäß § 3 Nr. 16 durch den Erschließungsträger geleistete Zahlung von 101.198,00 € (i.W.: einhunderteinstausendeinhundertachtundneunzig 00/100 EURO) ver-

wenden, um die Pflege der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sicherzustellen.

3. Im Anschluss an die Abnahme des erweiterten Spielplatzes im Gebiet des B-Planes Nr. 15 wird dieser von der Stadt übernommen.

4. Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen geht die Gefahr nach Maßgabe des § 644 BGB, die Verkehrssicherungspflicht, die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den Anlagen auf die Stadt über.
   Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung geht die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den Anlagen auf die REWA mbH über.

5. Die Stadt und die REWA mbH bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlagen und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in ihre Verwaltung und Unterhaltung und Eigentum schriftlich in Form eines Übernahmeprotokolls und treffen Festlegungen zur Übernahme der Gewährleistungsansprüche an den Erschließungsanlagen und den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung.

6. Die Widmung der Straßengrundstücke als öffentliche Verkehrsflächen nach § 7 StrWG -MV erfolgt durch die Stadt. Der Erschließungsträger stimmt der Widmung der als öffentlich geplanten Verkehrsflächen hiermit vorab zu.

§ 11

Mängelansprüche

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung z. Z. der Abnahme durch die Stadt und die REWA mbH die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

2. Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB/B. Die Gewährleistungsfristen für die einzelnen Anlagen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 dieses Vertrages festgelegt.

3. Der Erschließungsträger tritt sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche, die ihm gegenüber den an Planung und Bau der Erschließungsanlagen sowie Realisierung der sonstigen Leistungen gemäß § 3 Beteiligten zustehen, an die Stadt und die REWA mbH ab, die die Abtretung annehmen. Die Abtretung wird wirksam mit Abnahme gemäß § 9 dieses Vertrages und mit der Prüfung der an die Stadt und die REWA mbH zu übergebenen Dokumentationsunterlagen gemäß § 10 des Vertrages. Die vorgesehenen Abtretungen werden den an Bau Beteiligten angezeigt werden.

4. Der Erschließungsträger wird der Stadt und der REWA mbH vor der Abnahme eine Aufstellung mit allen an Planung und Bau der Erschließungsanlagen sowie der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung Beteiligten überlassen. Aus dieser Aufstellung muss sich auch ergeben, wann gegenüber welchen Beteiligten welche Arbeiten abgenommen wurden und wann insoweit bestehende Gewährleistungsansprüche verjähren. Der Erschließungsträger wird die Stadt und die REWA mbH bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche auf Verlangen unterstützen.

5. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die ihm zustehenden Gewährleistungsbürgschaften durch die beauftragten Firmen auf die Stadt und die REWA mbH ausstellen zu lassen oder der Stadt und der REWA mbH diesbezügliche Abtretungserklärungen in Schriftform vorzulegen. Dies erfolgt mit Beginn der Gewährleistung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft in den Fristen gemäß § 5 Nr. 3 für die einzelnen Erschließungsanlagen, bei der Stadt, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

6. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen und mangelfreien Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung die jeweilige Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt und der REWA mbH an den Erschließungsträger zurückgegeben.

7. Die Stadt und die REWA mbH haben das Recht, innerhalb der Gewährleistungsfrist auch den Erschließungsträger für alle an den hergestellten Erschließungsanlagen, den Grün- und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung auftretenden Mängel in Höhe der zu ihrer Beseitigung entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen.

8. Der Erschließungsträger kann verlangen, dass er selbst mit der Behebung der Mängel beauftragt wird. Im Falle des Verzuges wird auf § 9 Nr.7 des Vertrages verwiesen.

§ 12

Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

2. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erklären.

3. Im Falle des Wirksamwerdens einer Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Erschließungsträger hiermit, der Stadt unverzüglich die Kosten zu erstatten, welche ihr auf Grund der Kündigung entstehen. Darin eingeschlossen sind Zahlungen auf Erstattungsansprüche und Schadensersatzansprüche, welche von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Zudem verzichtet der Erschließungsträger bei Wirksamwerden einer Kündigung aus wichtigem Grund hiermit schon jetzt darauf, Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt und der REWA mbH geltend zu machen.

§ 13

Gerichtsstandsvereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Stralsund. Erfüllungsort ist Stralsund.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden schriftlich geregelt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

§ 16

Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag ist gemäß § 311b BGB notariell zu beurkunden. Die Kosten der Beurkundung trägt der Erschließungsträger.
Zur Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Zustimmung durch den Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Stralsund, den …….
für die Hansestadt Stralsund

……..
Stephan Bogusch

Stralsund den ……..
für den Erschließungsträger

…….
Gerd Habedank

Stralsund, den ……
für die REWA mbH

.....
Jürgen Müller

Anlage
Lageplan

TOP Ö 3.2

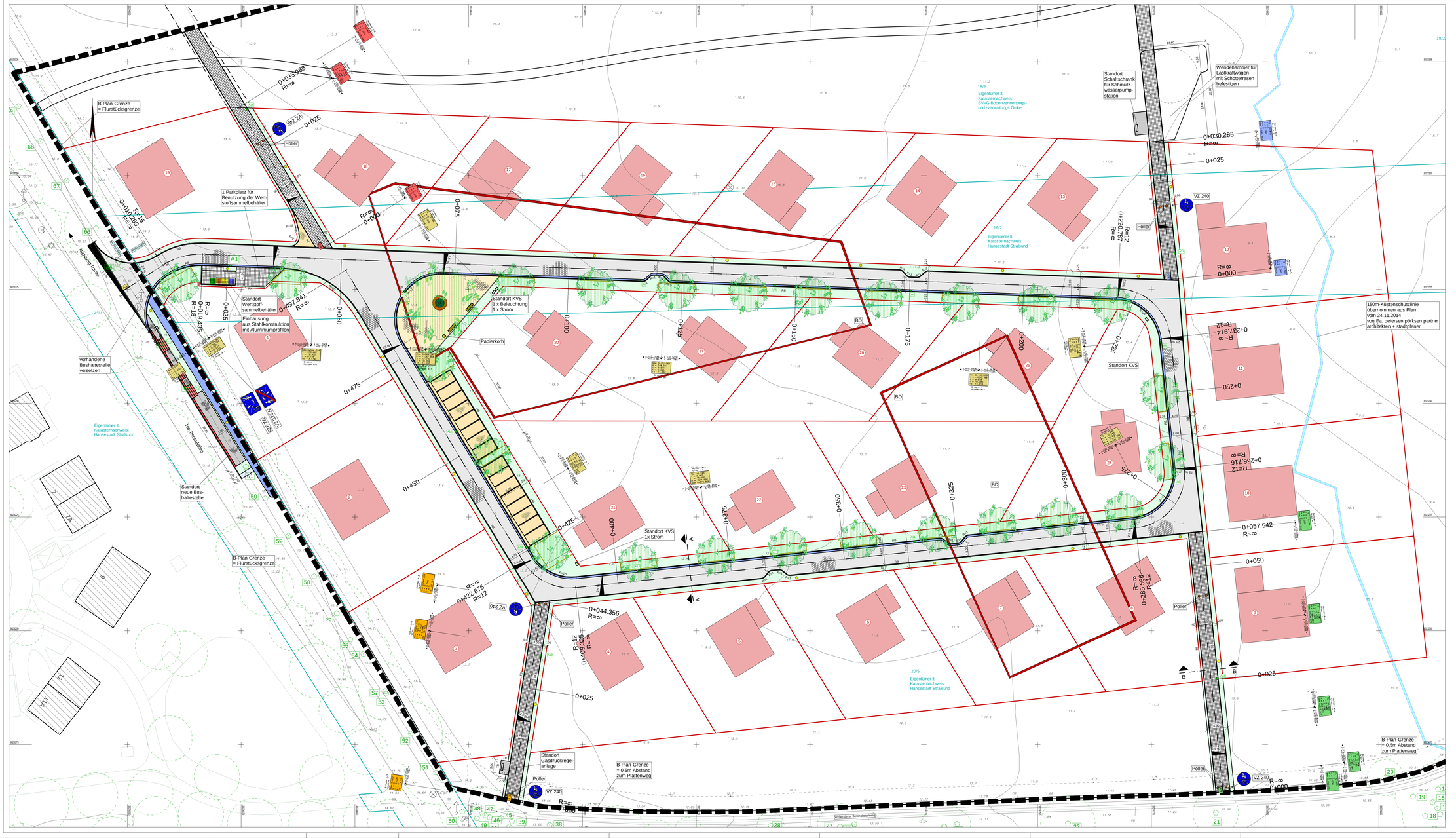

Legende

- Bebauungsplangrenze Nr. 64
- Parzelle neu
- geplanter Baukörper (Nummer Parzelle)
- Katastergrenzen digitalisiert
- Uferlinie
- 150 m Küstenschutzlinie
- Reihenpflaster aus Naturstein als Parkplatzbegrenzung
- Grün/Bankett
- Sicherheitsstreifen
- Wurzelbrücken Beton 3,00 x 0,40 m (Einzelplatte)
- Umgrenzung von Flächen die dem Denkmalschutz unterliegen - Vermutungsfläche Bodendenkmal
- Gosse mit Betonsteinpflaster
- Fahrbahnbefestigung - Betonsteinpflaster 16 x 24 x 8 cm gerumpelt, anthrazit
- Platzbefestigung - Natursteinpflaster geschliffen
- Betonsteinplatte 30 x 30 x 10 cm mit Granitvorsatz
- Schotterrasen
- Lesepflaster
- Auszug aus digitaler Stadtkarte
- Gehweg aus Betonsteinpflaster 20 x 10 cm
- Wurzelschutzplatten
- Vermessung ITN
- Straßennamenschild neu
- geplanter Straßenablauf
- Baumpflanzung (Ahorn)
- vorh. Bäume
- RB Rundbord
- TB Tiefbord
- HB Hochbord
- RK Rasenkantenstein
- gepl. Beleuchtung
- vorh. Beleuchtung
- Poller
- Bank
- Papierkorb
- Rundbank

Übersichtsskizze:

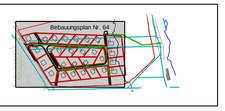

Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

IBK Ingenieurbüro Küchler GmbH
Hainholzstraße 42
18435 Stralsund
Tel.: 0 38 31 / 31 11 35
Fax: 0 38 31 / 31 11 38
info@ib-kuechler.de

	Name	Datum
bearbeitet	Sagert	14.06.2016
gezeichnet	Scharlau	14.06.2016
geprüft	Winkel	

EG Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH
Hafenstraße 27
18439 Stralsund
Telefon: 03831 - 248390
Telefax: 03831 - 248399
eMail: info@leg-stralsund.de

Unterlage Nr. 4
Blatt Nr. 1
Proj. Nr. 688

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Bebauungsplan Nr. 64 in Stralsund "Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen"

Lageplan
Maßstab 1 : 250

ibk-rackstation/Z:\Projekte-STRATIS 14 2688\Entwurfsplanung\LP

TOP Ö 3.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Hauptausschuss
Vorlage Nr.: H 0069/2016
öffentlich

Titel: Annahme von Spenden für den Zoo Stralsund in Höhe von 3.280,00 €

Federführung:	70.8 Zoo Stralsund	Datum:	05.09.2016
Bearbeiter:	Albrecht, Holger Langner, Christoph Kornmesser, Rolf		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	17.10.2016	

Sachverhalt:
Die Spendenangebote wurde entsprechend der in der Anlage der Dienstanweisung Nr. 03/2012 vom 25.04.2013 vorgeschriebenen und als Kopie beigefügten Antrag auf Annahme des Angebotes einer Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V vom Senator und 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Leiter des Amtes 70, Herrn Albrecht entgegen genommen und an den Hauptausschuss verwiesen.

Lösungsvorschlag:
Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Spenden.

Alternativen:
Die Spenden werden nicht angenommen. Das Geld wird zurück überwiesen und dem Zoo Stralsund nicht zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss beschließt: Die Spenden von den in der Anlage 1 aufgeführten Personen und Institutionen werden angenommen und dem Zoo Stralsund zur Verfügung gestellt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Spenden werden dem Zoo Stralsund aufwands-/ auszahlungsseitig zur Verfügung gestellt

Termine/ Zuständigkeiten:

Annahmeangebote_H0069-2016
Spendenzusammfassung_Anlage 1

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.3

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	150,00 €	
Zuwendungsgeber	Ann Christin von Allwörden, Frankenstraße 41, 18439 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, Abt 200
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Adelheid Böse, Weidenweg 30, 18442 Neu Lüdershagen	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.04.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70. Abt. 200
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Ursula Brassat, Friedrich-List-Straße 23, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, 461. 300
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.07.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	150,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Dr. med. Sigrun Budewitz, Ernst-Bloch-Straße 37, 12619 Berlin	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, 464. 20
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	250,00 €	
Zuwendungsgeber	Bettina Drews, Küterdamm 7, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, A61, Z00
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	katrin Felber, Alte Poststraße 194, 85591 Vaterstetten	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, Abt. 20
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Hardy Gude, Dorfstr. Trebnitz 11, 06217 Merseburg	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.07.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, 461, 200
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Sandy Heide, Waldreihe 1, 18510 Elmenhorst	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70. 461 200
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	200,00 €	
Zuwendungsgeber	Christel Herm, Franz-Schubert-Straße 2, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, A61-200
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	250,00 €	
Zuwendungsgeber	Bodo Kidszun, Werner-von-Siemens-Str. 8, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70. A64 300
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	400,00 €	
Zuwendungsgeber	Manfred Leuschner, Frankenwall 10 b, 18439 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, 464 200
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	180,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Dr. Marianne Linke, Maxim-Gorki-Straße 23, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70. A61. 300
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Montessori Grundschule, Kl. 2b, An den Bleichen 27,18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, 461, 300
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	150,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Elisabeth Rupp, Prohner Straße 53, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, 464, 300
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	300,00 €	
Zuwendungsgeber	Konstanze Sägler, Parkstraße 4, 18445 Gr.Kedingshagen OT Kramerhof	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, 701.200
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.12.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 31.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	250,00 €	
Zuwendungsgeber	Team ecolea (Catrin Täubert), Heinr.-Heine-Ring 76, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

07.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, 101, 300
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

07.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	300,00 €	
Zuwendungsgeber	WBG Volkswerft Stralsund eG, Kedingshägerstraße 78 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70, Abt 300
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 70.80 - Zoo

Stralsund, 24.08.2016
Tel.: 03831 253 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☒ Geldspende ☐ Sachspende ☐ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Renate Wollenhaupt, Emma-Bohnemann-Straße 4 a, 25421 Pinneberg	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

05.09.16
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 70.404.200
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

05.09.16
Datum

Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

TOP Ö 3.3

Anlage 1 zur Vorlage H 0069/2016

	Höhe/Wert	Zuwendungsgeber	Zweckbindung
1.	300,00 €	Frau Konstanze Sägler	Ergebnishaushalt
2.	150,00 €	Frau Elisabeth Rupp	Ergebnishaushalt
3.	400,00 €	Herr Manfred Leuschner	Ergebnishaushalt
4.	100,00 €	Frau Sandy Heide	Ergebnishaushalt
5.	250,00 €	Frau Bettina Drews	Ergebnishaushalt
6.	200,00 €	Frau Christel Herm	Ergebnishaushalt
7.	250,00 €	Herr Bodo Kidszun	Ergebnishaushalt
8.	100,00 €	Frau Ursula Brassat	Ergebnishaushalt
9.	100,00 €	Montessori Grundschule Klasse 2b	Ergebnishaushalt
10.	100,00 €	Frau Renate Wollenhaupt	Ergebnishaushalt
11.	150,00 €	Frau Dr. med. Sigrun Budewitz	Ergebnishaushalt
12.	100,00 €	Frau Adelheid Böse	Ergebnishaushalt
13.	300,00 €	WBG Volkswerft Stralsund eG	Ergebnishaushalt
14.	150,00 €	Frau Ann Christin von Allwörden	Ergebnishaushalt
15.	180,00 €	Frau Dr. Marianne Linke	Ergebnishaushalt
16.	100,00 €	Herr Hardy Gude	Ergebnishaushalt
17.	100,00 €	Frau Katrin Felber	Ergebnishaushalt
18.	250,00 €	Team ecolea (Frau Catrin Täubert)	Ergebnishaushalt
	3.280,00 €		

TOP Ö 4.1

Zuarbeit:

Amt: Kämmereiamt

An: Finanz- und Vergabeausschuss

Betreff: Ergebnis- und Finanzrechnung per 30.09.2016

Bezug nehmend auf die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 02.08.2016 möchte ich Ihnen die nachfolgende Zuarbeit zu den Ergebnissen der Haushaltsdurchführung per 30.09.2016 übergeben.

Gisela Steinfurt

Entwicklung der Ergebnisrechnung der Hansestadt Stralsund - 2016

alle Werte in EUR

Zeile		Ansatz Haushaltsjahr	1. Quartal 01.01.2016 - 31.03.2016	2. Quartal 01.04.2016 - 30.06.2016	3. Quartal 01.07.2016 - 30.09.2016	4. Quartal 01.10.2016 - 31.12.2016	kumuliertes Haushaltsjahr	Differenz kumuliert zum Planansatz	Erfüllungs-grad in %
	Ertragsarten								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.292.100	20.306.270	6.688.389	4.796.084	-	31.790.742	- 11.501.358	73,4
2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	39.665.300	12.660.647	98.749	10.344.278	-	23.103.675	- 16.561.625	58,2
3	Erträge der sozialen Sicherung	71.500	1.881	51.750	97.373	-	151.004	79.504	211,2
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.933.800	1.821.324	716.754	733.540	-	3.271.618	- 1.662.182	66,3
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.973.700	3.153.359	2.675.141	562.824	-	6.391.323	- 582.377	91,6
6	Kostenerstattungen und Umlagen	4.173.500	131.926	3.449.897	100.298	-	3.682.120	- 491.380	88,2
9	sonstige laufende Erträge	5.406.200	765.325	727.209	1.880.488	-	3.373.022	- 2.033.178	62,4
21	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	6.904.300	57.829	10.219	1.867.565	-	1.935.613	- 4.968.687	28,0
	Summe Erträge	**111.420.400**	**38.898.561**	**14.418.108**	**20.382.449**	**-**	**73.699.117**	**- 37.721.283**	**66,1**
	Aufwandsarten								
11	Personalaufwendungen	29.397.500	6.388.131	6.331.259	6.709.118	-	19.428.509	- 9.968.991	66,1
12	Versorgungsaufwendungen	911.100	262.304	753.689	-	-	1.015.994	104.894	111,5
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.364.700	5.244.438	2.011.649	2.488.997	-	9.745.083	- 5.619.617	63,4
14	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	14.269.500	-	-	-	-	-	- 14.269.500	-
16	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	36.253.500	3.217.737	10.599.991	7.803.527	-	21.621.255	- 14.632.246	59,6
17	Aufwendungen der sozialen Sicherung	7.186.400	1.428.706	1.595.587	1.933.882	-	4.958.176	- 2.228.224	69,0
18	sonstige laufende Aufwendungen	11.845.800	2.918.357	1.553.235	2.151.098	-	6.622.689	- 5.223.111	55,9
22	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	3.283.700	568.825	1.164.975	491.847	-	2.225.648	- 1.058.052	67,8
	Summe Aufwendungen	**118.512.200**	**20.028.497**	**24.010.386**	**21.578.469**	**-**	**65.617.353**	**- 52.894.847**	**55,4**
28	**Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen**	**- 7.091.800**	**18.870.063**	**- 9.592.279**	**- 1.196.020**	**-**	**8.081.765**	**15.173.565**	**114,0**
30	Entnahme aus der Kapitalrücklage	6.841.800	-	-	-	-	-	- 6.841.800	-
37	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)**	**- 250.000**	**18.870.063**	**- 9.592.279**	**- 1.196.020**	**-**	**8.081.765**	**8.331.765**	**3.232,7**

Legende:

Planansatz anteilig erreicht

Planansatz anteilig mit Abweichung 10% erreicht

Planansatz anteilig nicht erreicht

TOP Ö 4.1

Entwicklung der Ergebnisrechnung der Hansestadt Stralsund - 2016

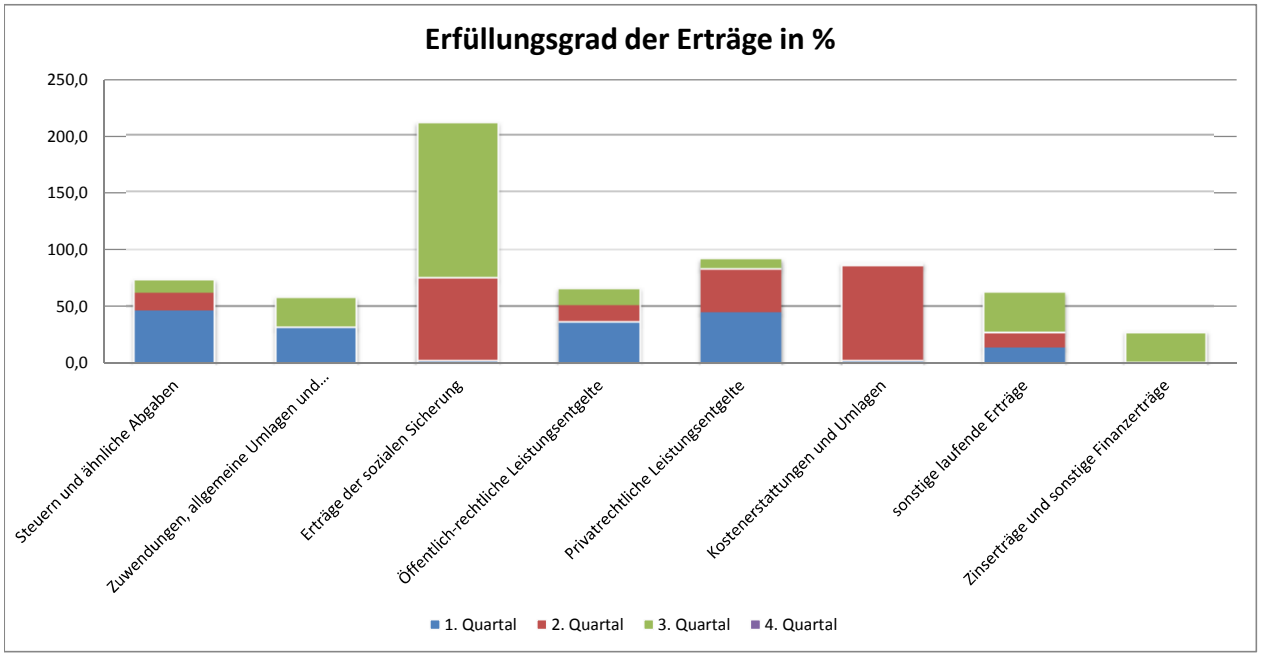

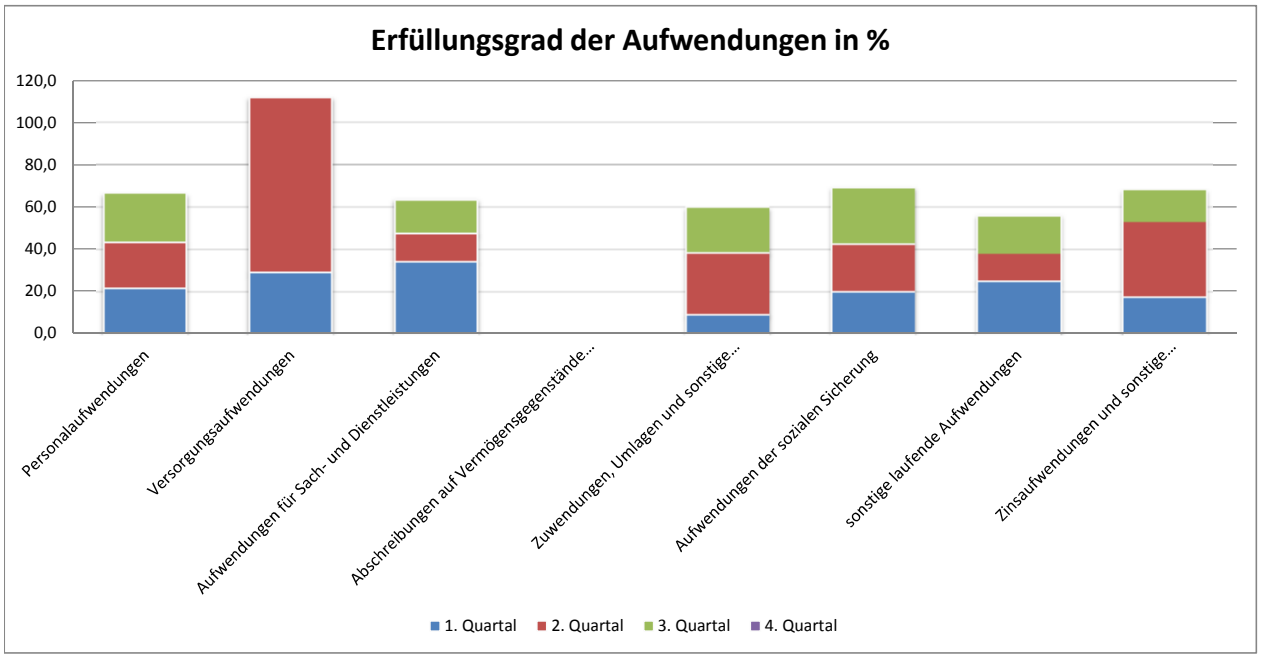

Entwicklung der Ergebnisrechnung der Hansestadt Stralsund - 2016

Zeile Ertragsarten

2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	Differenz -16.561.625

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
26.1.01.001	41442006	32100.17100	Zuweisung vom Land Theater Vorpommern GmbH	-6.744.200	Die Zuweisung vom Land erhält im Haushaltsjahr 2016 die Hansestadt Greifswald als Mitgesellschafter der Theater Vorpommern GmbH. Die Hansestadt Greifswald gibt den kommunalen Zuschuss an das Theater weiter.
diverse	41442000		Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	-415.446,64	Es handelt sich um verschiedene Zuwendungen, wie beispielsweise für die Musikschule, bei denen noch Mittelabrufe für November und Dezember ausstehen.
diverse	41510000		Erträge aus Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	-7.163.400,00	Die Sonderposten werden gebildet auf Grundlage von erhaltenen Fördermitteln für investive Maßnahmen der Hansestadt Stralsund. Diese werden dann über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Die Buchungen erfolgen im Zuge der Jahresabschlüsse.

3	Erträge der sozialen Sicherung	Differenz +79.504 EUR

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
36.1.01.001	42712000	42712.0000	Zuweisungen und Zuschüsse von Landkreisen für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung - überörtlicher Träger -	+97.277,82	Die Hansestadt Stralsund hat in diesem Hauhaltsjahr außerplanmäßig eine Zuwendung vom Land M-V erhalten. Diese dient dem Ausgleich für Mehraufwendungen der Anteile der Wohnsitzgemeinde durch die Aufnahme von Flüchtlingskindern.

9	sonstige laufende Erträge	Differenz -2.033.178

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
12.3.03.001	46210111	11004.26010	Verwarn- und Bußgelder StVO	-453.526,22	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten.
diverse			Verwaltungsgebühren	-231.852,29	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten.
52.1.01.001	46290002	61100.16710	Erstattung der Prüfgebühren für bautechnische Nachweise	-59.656,94	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten.
25.3.01.001	46410000	46410.11002	Steuererstattungen BgA Zoo	-397.800,00	Die Steuererstattungen erfolgen erst zum Ende des Jahres.
25.1.01.001	46410000	46410.11003	Steuererstattungen BgA Stralsund Museum	-375.100,00	Die Steuererstattungen erfolgen erst zum Ende des Jahres.
42.4.01.002	46410000	46410.11004	Steuererstattungen BgA Sportbad	-363.700,00	Die Steuererstattungen erfolgen erst zum Ende des Jahres.

21	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	Differenz -4.968.687

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
diverse	4730001	diverse	Gewinnanteile SWS GmbH	-4.309.100,00	Die Gewinnausschüttungen erfolgen Anfang Oktober 2016 und im Dezember 2016.
53.5.01.001	4730004	47300.00003	Gewinnanteile LEG mbH	-555.000,00	Für 2016 wird keine Gewinnausschüttung an die Hansestadt Stralsund erfolgen.

Zeile Aufwandsarten

12	Versorgungsaufwendungen	Differenz +104.894

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
diverse	51110000		Beihilfe, Unterstützungsleistungen	+104.838,62	Die Versorgungsaufwendungen werden im Zuge des Jahresabschlusses durch die Auflösung der Pensionsrückstellungen ergebniswirksam reduziert. Die Zahlungen werden vom kommunalen Versorgungsverband vorgegeben.

14	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Differenz -14.269.500

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
diverse			Abschreibungen	-14.269.500,00	Die Buchungen für die Abschreibungen erfolgen im Zuge der Jahresabschlüsse.

30	Entnahme aus der Kapitalrücklage	Differenz -6.841.800

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
61.1.01.001	49221000	99996.00522	Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen nach der Eröffnungsbilanz	-6.841.800,00	Die Buchung für die Entnahme aus der Kapitalrücklage erfolgt im Zuge der Jahresabschlüsse.

Entwicklung der Finanzrechnung der Hansestadt Stralsund - 2016

alle Werte in EUR

Zeile		Ansatz Haushaltsjahr	1. Quartal 01.01.2016 - 31.03.2016	2. Quartal 01.04.2016 - 30.06.2016	3. Quartal 01.07.2016 - 30.09.2016	4. Quartal 01.10.2016 - 31.12.2016	kumuliertes Haushaltsjahr	Differenz kumuliert zum Planansatz	Erfüllungsgrad in %
	Einzahlungsarten								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.292.100	5.962.358	10.573.191	9.937.185	-	26.472.734	- 16.819.366	61,1
2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	32.501.900	2.755.904	10.001.923	6.208.533	-	18.966.360	- 13.535.540	58,4
3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	71.500	8.387	52.996	100.188	-	161.571	90.071	226,0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.669.500	1.191.732	829.310	1.062.576	-	3.083.618	- 1.585.882	66,0
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.688.100	1.319.828	2.042.603	2.071.043	-	5.433.474	- 1.254.626	81,2
6	Kostenerstattungen und Umlagen	4.173.500	1.091.076	547.474	833.911	-	2.472.461	- 1.701.039	59,2
9	sonstige laufende Einzahlungen	5.015.800	810.173	818.963	1.270.666	-	2.899.802	- 2.115.998	57,8
19	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.904.300	63.231	25.299	1.862.597	-	1.951.127	- 4.953.173	28,3
	Summe Einzahlungen	**103.316.700**	**13.202.690**	**24.891.758**	**23.346.698**	**-**	**61.441.146**	**- 41.875.554**	**59,5**
	Auszahlungsarten								
11	Personalauszahlungen	29.957.300	7.302.974	6.792.431	6.729.028	-	20.824.433	- 9.132.867	69,5
12	Versorgungsauszahlungen	1.090.800	111.604	283.793	603.646	-	999.044	- 91.756	91,6
13	Auzahlungen für Sach- und Dienstleistungen	15.364.700	3.508.461	3.124.923	3.495.942	-	10.129.326	- 5.235.374	65,9
14	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	36.253.500	3.178.113	10.550.457	7.775.631	-	21.504.201	- 14.749.299	59,3
15	Auszahlungen der sozialen Sicherung	7.186.400	1.419.780	1.624.307	1.959.198	-	5.003.285	- 2.183.115	69,6
16	Sonstige laufende Auszahlungen	11.845.800	3.038.278	1.809.604	2.376.652	-	7.224.533	- 4.621.267	61,0
20	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	3.283.700	724.132	276.601	751.812	-	1.752.545	- 1.531.155	53,4
	Summe Auszahlungen	**104.982.200**	**19.283.343**	**24.462.116**	**23.691.909**	**-**	**67.437.367**	**- 37.544.833**	**64,2**
26	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**- 1.665.500**	**- 6.080.653**	**429.642**	**- 345.210**	**-**	**- 5.996.221**	**- 4.330.721**	**- 360,0**

Legende:

Planansatz anteilig erreicht

Planansatz anteilig mit Abweichung 10% erreicht

Planansatz anteilig nicht erreicht

TOP Ö 4.1

Entwicklung der Finanzrechnung der Hansestadt Stralsund - 2016

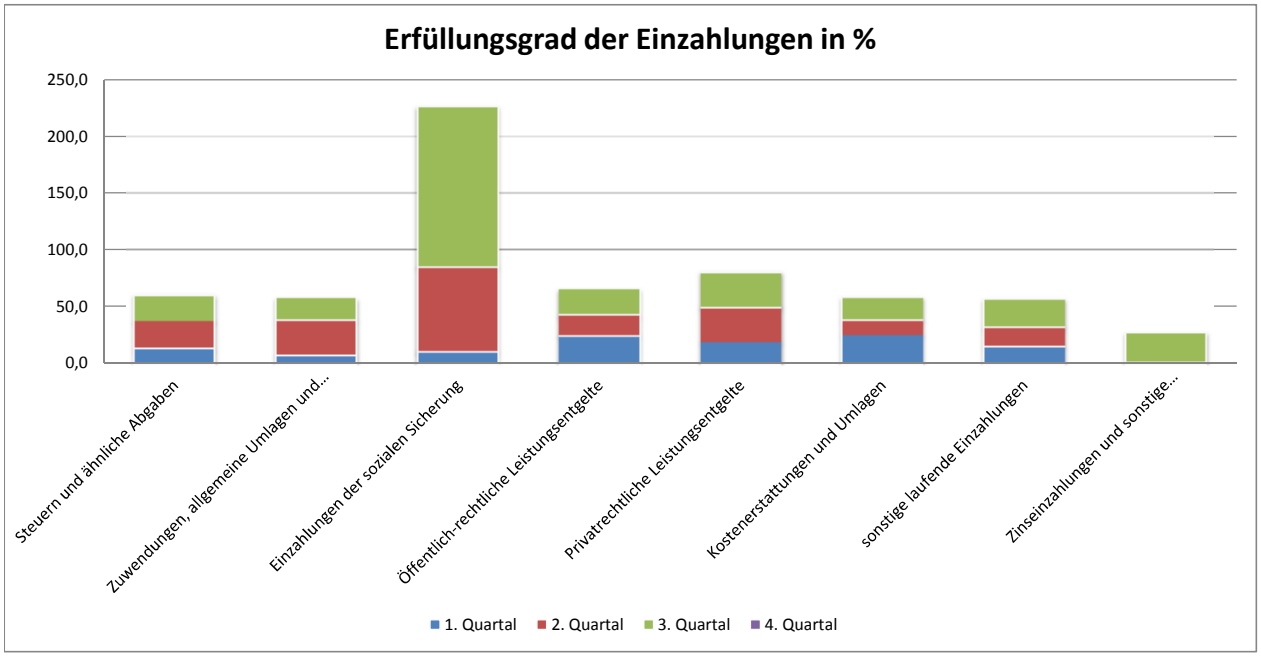

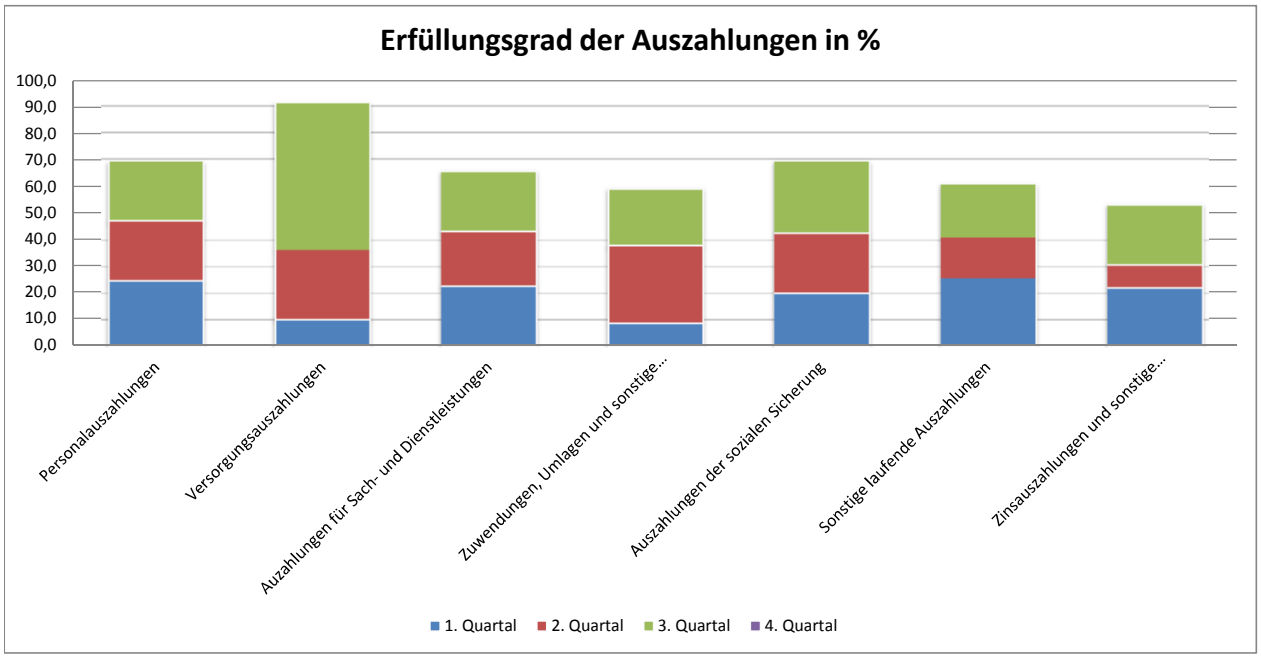

Entwicklung der Finanzrechnung der Hansestadt Stralsund - 2016

Zeile Einzahlungsarten

1	Steuern und ähnliche Abgaben	Differenz -16.819.366

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
61.1.01.001	60120000	90000.00100	Grundsteuer B	-1.764.381,24	Weitere Einzahlungen in Höhe von 1.593.436,60 EUR stehen noch von Oktober bis Dezember aus.
61.1.01.001	60131000	90000.00300	Gewerbesteuer (PK)	-5.030.592,07	Weitere Einzahlungen in Höhe von 3.929.287,18 EUR stehen noch von Oktober bis Dezember aus.
61.1.01.001	60210000	90000.01000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, einschließlich Anteil am Aufkommen nach dem Zinsabschlagsgesetz	-7.730.267,04	Weitere Einzahlungen erfolgen in den Monaten November und Dezember.
61.1.01.001	60220000	90000.01200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.507.553,23	Weitere Einzahlungen erfolgen in den Monaten November und Dezember.

2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	Differenz -13.535.540

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
26.1.01.001	61442006	32100.17100	Zuweisung vom Land Theater Vorpommern GmbH	-6.744.200	Die Zuweisung vom Land erhält im Haushaltsjahr 2016 die Hansestadt Greifswald als Mitgesellschafter der Theater Vorpommern GmbH. Die Hansestadt Greifswald gibt den kommunalen Zuschuss an das Theater weiter.
diverse	61442000		Zuweisung und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	-505.966,38	Es handelt sich um verschiedene Zuwendungen, wie beispielsweise für die Musikschule, bei denen noch Mittelabrufe für November und Dezember ausstehen.

3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	Differenz +90.071

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
36.1.01.001	62712000	42712.0000	Zuweisungen und Zuschüsse von Landkreisen für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung - überörtlicher Träger -	+97.277,82	Die Hansestadt Stralsund hat in diesem Hauhaltsjahr außerplanmäßig eine Zuwendung vom Land M-V erhalten. Diese dient dem Ausgleich für Mehraufwendungen der Anteile der Wohnsitzgemeinde durch die Aufnahme von Flüchtlingskindern.

6	Kostenerstattungen und Umlagen	Differenz -1.701.039

Leistungen	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erläuterung
diverse	64243003	diverse	Kostenerstattung vom Landkreis	-1.338.175,00	Es handelt sich um die Kostenerstattungen des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Schulen gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Schulträgerschaft.
31.5.01.004	64242000	43610.16100	Erstattungen vom Land	-465.000,00	Es handelt sich um die Kostenerstattung des Landkreises für die sozialen Einrichtungen der Asylbewerber. Diese Aufgabe wird seit 2016 komplett vom Landkreis Vorpommern-Rügen wahrgenommen, sodass der Hansestadt Stralsund keine Aufwendungen mehr entstehen, die durch den Landkreis zu erstatten wären.

9	sonstige laufende Einzahlungen	Differenz -2.115.998

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
12.3.03.001	66210111	11004.26010	Verwarn- und Bußgelder StVO	-212.972,60	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten.
diverse			Verwaltungsgebühren	-231.852,29	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten
52.1.01.001	66290002	61100.16710	Erstattung der Prüfgebühren für bautechnische Nachweise	-67.572,83	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten.
54.0.01.001	66250002	83000.22100	Einnahmen aus Konzessionsvertrag Strom	-640.750,00	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten. Die Anordnungen sind bereits erfolgt.
54.0.01.001	66250001	83000.22000	Einnahmen aus Konzessionsvertrag Gas	-78.750,00	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten. Die Anordnungen sind bereits erfolgt.
54.0.01.001	66250003	83000.22200	Einnahmen aus Konzessionsvertrag Wasser	-135.836,96	Die Erfüllung des Planansatzes ist bis zum Ende des Jahres zu erwarten. Die Anordnungen sind bereits erfolgt.
25.3.01.001	66410000	46410.11002	Steuererstattungen BgA Zoo	-397.800,00	Die Steuererstattungen erfolgen erst zum Ende des Jahres.
25.1.01.001	66410000	46410.11003	Steuererstattungen BgA Stralsund Museum	-375.100,00	Die Steuererstattungen erfolgen erst zum Ende des Jahres.
42.4.01.002	66410000	46410.11004	Steuererstattungen BgA Sportbad	-363.700,00	Die Steuererstattungen erfolgen erst zum Ende des Jahres.

19	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	Differenz -4.953.173

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
diverse	6730001	diverse	Gewinnanteile SWS GmbH	-4.309.100,00	Die Gewinnausschüttungen erfolgen Anfang Oktober 2016 und im Dezember 2016.
53.5.01.001	6730004	47300.00003	Gewinnanteile LEG mbH	-555.000,00	Für 2016 wird keine Gewinnausschüttung an die Hansestadt Stralsund erfolgen.

Zeile Auszahlungsarten

12	Versorgungsauszahlungen	Differenz +91.756

Leistung	Sachkonto	USK	Bezeichnung	Differenz	Erklärung
diverse	71110000		Beihilfe, Unterstützungsleistungen	+91.756,00	Die Zahlungen werden vom kommunalen Versorgungsverband vorgegeben.

Stand der investiven Ein- und Auszahlungen der Hansestadt Stralsund - 2016

Stand: 04.10.2016

alle Werte in EUR

Nr.	Bezeichnung	Einzahlungen					Auszahlungen				
		Ansatz	Ermächtigungs-übertragung	IST-Zahlung 01.01.2016 - 30.09.2016	Differenz IST zum PLAN	Erfüllungsgrad in %	Ansatz	Ermächtigungs-übertragung	IST-Zahlung 01.01.2016 - 30.09.2016	Differenz IST zum PLAN	Erfüllungsgrad in %
		geplante Gesamtkosten					geplante Gesamtkosten				
Summe aus Investitionstätigkeit (Zeile 34 und Zeile 40)		10.011.300	-	**7.676.249**	**- 2.335.051**	**76,7**	16.761.200	8.946.448	**6.583.277**	**- 19.124.371**	**25,6**
		10.011.300					**25.707.648**				
davon wesentliche Maßnahmen mit erheblichen Abweichungen in der Realisierung:											
16-1050-0001	Maritimes Industrie- und Gewerbegebiet Franzenshöhe 3.BA	-	-	-	-	-	2.330.000	109.868	80.931	- 2.358.937	3,3
		Derzeit wird der kontaminierte Boden, welcher aus der Dockgrube abgetragen wurde, sortiert und entsorgt. Nach Abschluss der Entsorgung erhält die Hansestadt Stralsund die abschließende Rechnung des beauftragten Unternehmens. Von einer vollen Inanspruchnahme des Plansatzes ist nicht auszugehen. Parallel laufen bereits die Planungen für das Gebiet.									
09-6040-0050	Altstadtsanierung einschließlich Frankenvorstadt	449.400	-	-	- 449.400	-	1.740.000	2.039.565	890.110	- 2.889.455	23,6
		Ein Abruf der Eigenanteile durch die SESmBH erfolgt erst nach Fertigstellung diverser Vorhaben in der Altstadt (bspw. Heilgeiststraße, Mauerstraße, Knieperwall etc.). Da die Vorhaben noch nicht beendet sind, stehen noch Mittel in der o.g. Höhe zur Verfügung.									
11-6060-0022	Touristischer Radweg Küstenradwanderweg	60.000	-	28.056	- 31.944	46,8	60.000	315.678	8.204	- 367.475	2,2
		Als nächster Trassenabschnitt ist der Ausbau des Teschenhäger Weges vom Ortsteil Devin bis zur Brandshäger Straße innerhalb des Stadtgebietes vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind verfristet und mussten nochmals der baufachlichen Prüfungen vorgelegt werden. Die Weiterführung des Vorhabens erfolgt voraussichtlich in 2017. Die restlichen Mittel werden durch Ermächtigungsübertragungen im neuen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.									
12-6060-0014	Gleisanbindung Frankenhafen	673.200	-	-	- 673.200	-	5.355.100	-	578.634	- 4.776.466	10,8
		Die Maßnahme hat bereits begonnen. Bisher konnte noch kein Fördermittelabruf vorgenommen werden, da der Änderungsbescheid zum Fördermittelbescheid erst im Okotber 2016 rechtskräftig wurde. Der erste Mittelabruf ist in Arbeit. Weitere Rechnungen, die der SWS Seehafen an die Hansestadt Stralsund weiterreicht erfolgen und werden nach Erhalt der Fördermittel beglichen.									
13-6060-0020	Freizeitbereich an der Sundpromenade	866.300	-	-	- 866.300	-	1.083.000	139.302	39.559	- 1.182.743	3,2
		Der Fördermittelantrag wurde bereits gestellt, ob und wann die Hansestadt Stralsund eine Fördermittelbestätigung erhält ist noch offen. Erst mit Erhalt des Fördermittelbescheides kann mit der Maßnahme begonnen werden. Eine Neuveranschlagung ist im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt.									